

ler Lebensinteressen der sozialistischen Nationen wie der Menschheit überhaupt. Strafen gegen Verbrechen des Imperialismus - seien es Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder Staatsverbrechen (vgl. 1. und 2. Kapitel des Besonderen Teils des StGB) - haben zugleich auch die Werktätigen zu Wachsamkeit zu mobilisieren.

5.2.2.

Die Herausbildung und Entwicklung des neuen Typus der Strafe im Sozialismus

Der vorstehend gekennzeichnete neue Typus der Strafe im Sozialismus hat sich naturgemäß nicht mit einem Schlage, sondern vielmehr Schritt für Schritt in einem komplizierten *historischen Prozeß herausgebildet* (vgl. auch Kapitel 2).

In der Geschichte der DDR wurde das sozialistische Strafsystem schrittweise so gestaltet, daß dem Straftäter (besonders von weniger schweren Straftaten) *zunehmend Gelegenheit zu einer praktischen Beu'ahrung und Wiedergutmachung* und den Kollektiven der Werktätigen Entfaltungsraum für gesellschaftlich-erzieherische Einwirkung auf ihr Kollektivmitglied gegeben wurde. So widerspiegeln die fortschreitende Gesetzgebung wie die rechtsanwendende Praxis jenen fundamentalen Grundgedanken der Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, der in Artikel 2 Absatz 2 StGB ausgedrückt ist.

Diese sozialistische strafpolitische Konzeption ist nicht auf bloßes Abstrafen des Täters für seine Straftat, sondern wesentlich auf Aktivierung seiner eigenen und der kollektiven Kräfte, auf kollektive Seibsterziehung, auf die Entwicklung wechselseitiger Verantwortungsbeziehungen und so auf (weitere) aktive und wechselseitige soziale Integration des Täters innerhalb des Kollektivs und der Gesellschaft gerichtet.

Die in sozialistischen Ländern in mehreren Jahrzehnten gewonnenen Erfahrungen bei der Herausbildung des neuen Typus der Strafe im Sozialismus und eines ihm gemäßen Strafsystems erlauben einige grundsätzliche Aussagen auch zur Dialektik von Kontinuität und Diskontinuität in dieser Frage:

Bei der Herausbildung der neuen sozialen Qualität der Strafe im Sozialismus, die sich nicht geschichtslos vollzieht, konnte und mußte

die siegreiche Arbeiterklasse an die Ideen und Erfahrungswerte der Menschheit anknüpfen, mußte sie das einschlägige Erbe kritisch verarbeiten. Dabei war insbesondere das Gedanken-gut des jungen Bürgertums zu nutzen, das namentlich mit dem Gesetzlichkeits-, Tat- und Proportionalitätsprinzip einen bleibenden Beitrag zum Strafrecht lieferte, war auf humanistische und demokratische progressive kriminalpolitische Ideen und Konzepte sowie Auffassungen von Strafrecht und Strafe zurückzugreifen, um sie unter den neuen gesellschaftlichen Bedingungen in konstruktiver progressiver Kritik weiterzuentwickeln, dialektisch aufzuheben und in eine neue Praxis umzusetzen.

Das erfordert über die Auswertung der Schriften der Klassiker des Marxismus-Leninismus hinaus die prinzipielle Auseinandersetzung mit dem bürgerlichen Strafrecht, mit bürgerlichen Straftheorien, insbesondere der der Vergeltung, mit der Klassenjustiz des kapitalistisch-imperialistischen Staates sowie mit verschiedenen gerade im Imperialismus aufkommenden „modernen“ Lehren, darunter denen von Liszt,⁴ aber auch mit der progressiven Kritik der gegenwärtigen Strafjustiz imperialistischer Länder durch Theoretiker des Bürgertums.

Aus der Rolle der Strafe als Verteidigungsmittel der sozialistischen Gesellschaft resultiert, daß insbesondere zur Zurückweisung der klassenfeindlichen und anderen Verbrechen spürbare Zwangsmaßnahmen (so namentlich Freiheitsstrafen) angewandt werden - also Strafarten, die bereits in früheren Gesellschaftsordnungen entwickelt und praktiziert wurden.

Der sozialistische Staat verleiht ihnen auf Grund neuer gesellschaftlicher Verhältnisse einen neuen sozialen Inhalt und steht diesen Strafarten zugleich kritisch gegenüber. Vor allem bringt der sozialistische Staat solche Formen zur Entfaltung, für die erst im Sozialismus die adäquaten sozialen Voraussetzungen entstehen, wie zum Beispiel bedingte Verurteilung oder Strafaussetzung bzw. Bewährungsstrafen.

⁴ Vgl. j. Renneberg, Die kriminalsoziologischen und kriminalbiologischen Lehren und Strafrechtsreformvorschläge Liszts und die Zerstörung der Gesetzlichkeit im bürgerlichen Strafrecht, Berlin 1956; U. Ewald, „Die Notwendigkeit vertiefter Kritik der Auffassungen des Franz Eduard von Liszt zu Verbrechen und Strafrecht“, Staat und Recht, 1983/6, S. 462 ff.